

30. Was ist unter „Versicherung“ im Sinne des Art. 367 Abs. 2 H.G.B. zu verstehen? Fällt darunter auch die Deklaration des Inhaltes oder Wertes von Frachtsendungen?

II. Civilsenat. Urth. v. 15. Januar 1892 i. S. Ch. & Sch. (Bekl.)
w. Allg. Versicherungsanstalt zu D. (Kl.) Rep. II. 261/91.

I. Landgericht Krefeld, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Die Beklagte hatte es übernommen, als Spediteur den Transport von zwei Kisten Seidenwaren mit dem Fakturenwerte von 640

¹ Vgl. in diesem Sinne Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd 1 S. 60 Anm. 297 zu Art. 788 und Cretschmar, Rhein. Civilrecht S. 140. N. N. sind: Löw, Code civil zu Art. 788 und Hachenburg Bad. Landrecht Art. 788 S. 135. Einen Mittelweg wollen einschlagen: Scherer Rhein. Recht Bd. 1 S. 230—232 und Stern Code civil S. 269. D. C.

bezw. 1900 *M* nach Leicester bezw. Glasgow zu besorgen. Beide Kisten gingen auf der London-Chatam-Dover-Eisenbahn verloren; auch leistete die Eisenbahn keinen Ersatz, da der Wert nicht deklarirt war und nach dem maßgebenden englischen Gesetze, der sogenannten common carriers act vom 23. Juli 1830, für Sendungen von Seide, deren Wert 10 £ übersteigt, Ersatz nur gewährt wird, wenn der Wert deklarirt ist. Die Absender waren durch Transportversicherung gedeckt; an ihrer Stelle aber klagte die Versicherungsgesellschaft gegen den Spediteur auf Erstattung des angegebenen Wertes, sich darauf stützend, daß die Beklagte durch Unterlassung der Deklaration die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verlegt habe und daher nach Art. 380 H.G.B. haftbar sei. Das Berufungsgericht hatte die Klage zugesprochen unter Verwerfung des Einwandes der Beklagten, daß sie mangels eines ihr erteilten besonderen Auftrages zur Deklaration, welche unter den Begriff der Versicherung im Sinne des Art. 367 Abs. 2 H.G.B. falle, nicht verpflichtet gewesen sei. Auf die von der Beklagten eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil zwar aufgehoben, die Rüge aber, daß Art. 387 H.G.B. in Verbindung mit Art. 367 Abs. 2 verlegt sei, zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Unbegründet erscheint die Rüge, daß das Urteil den Art. 387 H.G.B. in Verbindung mit Art. 367 Abs. 2 verlege, welche Rüge darauf gestützt wird, daß die der Beklagten zugemutete Wertdeklaration der Sendungen bei der englischen Eisenbahn als Versicherung anzusehen und sonach mangels eines von den Absendern erteilten Auftrages zur Versicherung die Beklagte nach den erwähnten Gesetzen zur Deklaration des Gutes nicht verpflichtet gewesen sei. Der Berufungsrichter spricht ausdrücklich aus, daß in der von dem englischen Gesetze erforderten Wertdeklaration des Gutes und der damit verbundenen Zahlung eines höheren Frachtsatzes eine Versicherung nicht zu finden sei. Sofern dieser Auspruch eine Auslegung des englischen Rechtes enthält, ist derselbe für die Revisionsinstanz nach §. 511 C.P.D. unanfechtbar. Immerhin kann die Behauptung der Revisionsklägerin, daß diese Deklaration im Geschäftsleben mit insurance bezeichnet wird, als notorisch gelten, wie es auch in Deutschland keineswegs ungewöhnlich ist, die mit Zahlung einer Gebühr verbundene Deklaration über den Inhalt oder Wert einer Frachtsendung als Ver-

sicherung oder Affekuranz zu bezeichnen, wenn von solcher Deklaration entweder, wie im Falle des Art. 395 Abs. 2 H. G. B. die Haftbarkeit des Frachtführers überhaupt, oder, wie in den nach Maßgabe des Art. 427 ergangenen Bestimmungen der §§. 68—70 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, die Höhe des im Falle Verlustes oder Beschädigung eintretenden Schadensersatzes abhängt. So wird auch in den Gesetzen über das Posttagwesen vom 28. Oktober 1871 und 17. Mai 1873 die Gebühr, gegen welche von der Postverwaltung die Garantie für Wertsendungen übernommen wird, als Versicherungsgebühr bezeichnet, während das Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 in den §§. 6 flg. von der Garantie der Postverwaltung, nicht von Übernahme einer Versicherung redet. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob der Art. 367 Abs. 2 das Wort „Versicherung“ in einem Sinne gebraucht, welcher die erwähnten besonderen Gestaltungen bezw. Nebenabreden des Frachtvertrages mit umfaßt, oder in dem engeren Sinne, welchen die Rechtswissenschaft,

vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes 2. Aufl. S. 582;

Grünhut, Kommissionshandel S. 352 Anm. 26,

mit dem Worte Versicherungsvertrag verbindet. In letzterem Sinne gehören hierher nur diejenigen Verträge, durch welche die Parteien als einzigen Zweck und Inhalt die Übernahme einer fremden Vermögensgefahr durch die eine Partei gegen ein von der anderen zu leistendes Entgelt vereinbaren. Es darf nun von vornherein angenommen werden, daß der Gesetzgeber in Art. 367 Abs. 2 jenes Wort in einem Sinne brauchen wollte, welcher eine bestimmte Abgrenzung der hier dem Kommissionär abgenommenen Pflicht gegenüber den demselben im allgemeinen obliegenden Pflichten bei Behandlung des Kommissionsgutes zuläßt. Für die letzteren ist der Art. 361 maßgebend, und in diese allgemeine Regel greift der Art. 367 Abs. 2 ein, indem er einen einzelnen Punkt besonders klar stellt; nur dann also, wenn diese letztere Vorschrift einem festen Begriffe entspricht, nicht auch dann, wenn ihre Anwendung von dem unklaren und willkürlichen Sprachgebrauche des geschäftlichen Lebens abhängig gemacht wird, erfüllt sie ihren Zweck. Dahin führt auch die Entstehungsgeschichte jener Vorschrift. Erst bei der ersten Lesung des preussischen Entwurfes (Art. 282) wurde es zur Beseitigung bestehender Zweifel für wünschenswert erachtet, (in Art. 310) folgende Bestimmung aufzunehmen:

Zur Versicherung des Gutes gegen Feuergefährdung ist er soweit berechtigt und verpflichtet, als ordentliche Kaufleute unter den obwaltenden Umständen in ihren eigenen Geschäften Versicherung zu nehmen pflegen.

Bei der zweiten Fassung wurde infolge einer Ausführung, wonach, wenn man etwas Genügendes bestimmen und Streitigkeiten abschneiden wolle, man entweder die Versicherung für alle Fälle vorschreiben oder dem Kommissionär nur im Falle besonderen Auftrages die Pflicht zur Versicherung auferlegen müsse, ein der jetzigen Fassung des Art. 367 Abs. 2 nahe kommender Antrag gestellt. Es war hierbei die Streichung der Worte „gegen Feuergefährdung“ damit begründet worden, daß in dieser Fassung die Vorschrift, namentlich auch bezüglich der Seeversicherung, der Auffassung des Handelsstandes entspreche, und auf den Einwand des hamburger Abgeordneten, die Seeversicherung gehöre nicht hierher oder solle ausdrücklich ausgeschlossen werden, wurde entgegnet, es handle sich nicht allein um die beiden Arten: Seeversicherung, und Versicherung gegen Feuergefährdung, sondern auch um andere Affekuranzen, z. B. gegen die Überschwemmung der Lagerräume (Protokolle S. 696. 1191; Grünhut, Kommissionshandel S. 230. 232). Ist bei diesen Verhandlungen auch der Begriff der Versicherung nicht einer Erörterung unterzogen worden, so gehören doch die namentlich erwähnten Arten der Versicherung, d. h. die ursprünglich allein in Betracht gezogene Feuerversicherung, die Seeversicherung und die Versicherung gegen Überschwemmung, sämtlich in das Gebiet der Versicherung im engeren und eigentlichen Sinne. Ihnen reiht sich ohne Zweifel die für den als Spediteur thätigen Kommissionär hauptsächlich in Betracht kommende Transportversicherung an, und es muß anerkannt werden, daß mit derselben die obengedachten Klauseln und Nebenabreden des Frachtvertrages den wirtschaftlichen Zweck, Sicherung gegen Verlust, gemein haben; allein diese sind doch immer nur Teile oder Zubehör eines anderen Vertrages, des Frachtvertrages, und werden regelmäßig mit Unternehmern vereinbart, welche die Gefahr nur deswegen übernehmen, weil ihnen der Transport übertragen ist, und welche im übrigen mit der Übernahme von Transportversicherung sich nicht abgeben. Als juristischer Unterschied zwischen der eigentlichen Transportversicherung und der Wertdeklaration beim Frachtvertrage verdient noch hervorgehoben zu werden, daß, während die

Transportversicherung im allgemeinen auch den Untergang durch höhere Gewalt begreift,

vgl. z. B. Artt. 1. 2 der Allgemeinen Bedingungen der klagenden Gesellschaft und wegen der Seeversicherung Art. 824 H.G.B., der Frachtführer auch dann, wenn der Frachtvertrag mit Wertdeklaration abgeschlossen ist, unter der gewöhnlichen für den Frachtvertrag geltenden Regel der Artt. 395. 607 H.G.B., §. 6 II b. des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 steht, wonach er für den durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstandenen Schaden nicht haftet, wenn er beweist, daß derselbe durch höhere Gewalt entstanden sei.

Vgl. Urteil des österr. Obersten Gerichtshofes bei Eger, Eisenbahnrchtl. Entsch. Bd. 3 S. 246.

Nach alledem muß angenommen werden, daß der Art. 367 Abs. 2 sich nur auf Versicherungen im eigentlichen Sinne bezieht, und daß daher bezüglich der Frage, ob der Spediteur sich durch Unterlassen der Deklaration von Frachtgut verantwortlich macht, lediglich die allgemeinen Vorschriften der Artt. 380. 387. 361 H.G.B. maßgebend sind.“